

Sehr geehrte Milch-Lieferanten, liebe Partner!

Zu allererst möchten wir Ihnen ein gutes und vor allem gesundes Neues Jahr 2020 wünschen und hoffen, dass Sie diesem voller Optimismus entgegenblicken. Auch 2020 wollen wir – die Ennstal Milch – wieder verlässlicher Partner für Sie sein und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit!

Heute dürfen wir Ihnen Informationen zur adaptierten Regelung der Direktvermarktung zukommen lassen. Im August 2019 wurde erstmalig die Zusatzregelung für Direktvermarkter vorgestellt. Im Verlauf der letzten Monate wurde nun beobachtet und diskutiert, wie die Umsetzung dieser Regelung für alle Betroffenen gelingen kann. Nach konstruktiven Gesprächen, speziell auch mit Direktvermarktern, haben wir nun die Regelung entsprechend angepasst. Alle Beteiligten kamen aber überein, dass die Notwendigkeit einer Regelung für die Direktvermarktung unbedingt gegeben ist. Da es nicht im Sinne der Ennstal Milch KG ist, die Direktvermarktung zu unterbinden, sondern klare Rahmenbedingungen zu schaffen, wurde vom Vorstand in seiner Sitzung am 21.11.19 die Regelung für Direktvermarkter beschlossen. Diese Regelung wird mit 01.03.2020 in Kraft treten.

Adaptierte Regelung für Direktvermarkter:

Für die Direktvermarkter gelten folgende Regelungen:

1. Regelmäßigkeit der Anlieferung:

Anlieferungen in einem Monat unter 30% der Höchstanzlieferung des entsprechenden Monats werden als Unregelmäßigkeit eingestuft. In solchen Fällen wird ein Abzug von 5 ct/kg auf die gesamte Monatsmenge durchgeführt.
Beispiel: gelieferte Höchstmenge im Monat: 1000 kg → Mindestmenge: 300 kg

2. Höchstmenge für die Direktvermarktung:

Es dürfen max. 80.000 kg Milch in der Direktvermarktung verarbeitet werden. Wird diese Höchstmenge überschritten, erfolgt als Maßnahme ein Abzug von 5 ct/kg auf die gesamte Jahresmenge (wurde bereits ein Abzug für unregelmäßige Lieferung einbehalten, wird dieser gegenverrechnet).

Die Direktvermarkter werden vorab noch gesondert von den Hofberatern kontaktiert, um auftauchende Fragen zu klären.

Diese Regelungen garantieren uns eine regelmäßige Milchanlieferung und ermöglichen es andererseits den Direktvermarktern, durch gute Planung ein zusätzliches Standbein aufzubauen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung – kontaktieren Sie bitte unsere Hofberater: Fr. Maderebner: 0664/44 49 107 oder Hr. Perner: 0664/44 49 108

Mit freundlichen Grüßen,

Ennstal Milch KG



Milchpreisanlageblatt Ennstal Milch KG

VERWERTUNGSABSCHLAG:

für Überlieferung der Jahresanlieferung, auf Basis der Anteile 3 Cent/kg

ABZÜGE:

Monatlicher Abzug Hofabholung (in €) 45,00

Monatliche Rohmilchuntersuchung (in €) 5,00

SPERREN

Keime: bei 4 aufeinander folgenden Proben über 100.000 Keime oder nach 2 Monaten Überschreitung des geometrischen Mittelwertes über 100.000 Keime

Zellen: bei 4 aufeinander folgenden Proben über 400.000 Zellen oder nach 2 Monaten Überschreitung der geometrischen Mittelwerte über 400.000

Werden bei einem Lieferanten 3 qualitätsbedingte Sperren (Keime; Zellen) innerhalb von 12 Monaten ausgesprochen, wird dieser durchgehend für 3 Monate gesperrt!

Temperatur: bei 4 Proben im Monat über 6° oder 7°

Imageverlust: Sperre bei drohendem Imageverlust: droht durch einen Lieferanten ein Imageverlust für die Ennstal Milch KG zu entstehen, kann dieser in Absprache mit dem Obmann gesperrt werden!

HEMMSTOFF:

bei Milchentsorgung: € 2.000,-- Pauschale zuzügl. der Hälfte der Qualitätsprämien
ansonsten 20 % vom Milchgeld - mindestens € 350,-- / maximal € 1.000,--

GEFRIERPUNKT (Verwässerung):

bei der zweiten Überschreitung des Grenzwertes von $-0,513^{\circ}\text{C}$ (2%) innerhalb von 12 Monaten Kürzung der Monatsmilchmenge um den aktuellen Prozentsatz

VERUNREINIGUNG MILCH: z.B. Reinigungswasser oder ähnliche Stoffe

Abschlag: Qualitätsprämien und Mengenanpassung

STALLABZUG:

Abschlag bei Bewertung schlechter als 1 1,453 Cent